**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**

**vom 10. März 2022**

Az.: 43-170.13.17f

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der   
Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Genehmigungsantrag der Firma Eschenharter Biogas GbR auf wesentliche Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1677 und 1808 der Gemarkung Wildenberg durch Erhöhung der Einsatzstoffmengen und Errichtung eines Pufferspeichers

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Die Firma Eschenharter Biogas GbR plant die Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1677 und 1808 der Gemarkung Wildenberg durch Errichtung eines Pufferspeichers und die Erhöhung der Einsatzstoffmengen von bisher 28.105 t/a auf künftig 36.415 t/a.

Für dieses Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffern 1.2.2.2 bzw. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Maßgeblich für diese Feststellung waren folgende Kriterien:

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Firma Eschenharter Biogas GbR plant eine Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1677 und 1808 der Gemarkung Wildenberg durch Errichtung eines Pufferspeichers und die Erhöhung der Einsatzstoffmengen von bisher 28.105 t/a auf künftig 36.415 t/a.

2. Standort des Vorhabens

Für den Bereich der Biogasanlage wurde im Jahr 2011 der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Biogasanlage Eschenhart“ aufgestellt.

Der geplante Pufferspeicher befindet sich innerhalb dieses Bebauungsplans, jedoch außerhalb der im Plan festgesetzten Baugrenzen. Zudem wird die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe durch den 16 m hohen Pufferspeicher überschritten. Die nächste Wohnsiedlung liegt ca. 630 Meter entfernt.

Durch das gesamte Vorhaben werden lediglich 40 m² Fläche versiegelt. Das Bauvorhaben wird nicht auf Gebieten gemäß 2.3 der Anlage 3 zum UVPG errichtet. Jedoch liegen im Radius von 1 km um das Vorhaben sechs Bodendenkmäler, ein Baudenkmal sowie zwei gesetzlich geschützte Biotope.

3. Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 UVPG)

Im Bereich des beschriebenen Genehmigungsvorhabens sind keine negativen Auswirkungen aus geographischer Sicht bzw. auf die Bevölkerung ersichtlich. Die Lärmeinwirkungen auf Wohnbebauung sind aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnsiedlung in Allmersdorf (ca. 630 m) nicht gegeben. Geruchsbeeinträchtigungen sind ebenso nicht zu erwarten, da alle relevanten Behälter der Anlage (Fermenter, Nachfermenter und Endlager) überdacht sind.

Aufgrund der minimalen Versiegelung ergibt sich für die Qualität des Bodens keine wesentliche Verschlechterung. Gebiete gemäß 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Bauvorhaben nicht direkt betroffen. Unter Beachtung eines Beurteilungsgebiets mit dem Radius von 1,0 km um das Vorhaben ist jedoch die Beeinflussung von sechs Bodendenkmälern, einem Baudenkmal sowie zweier gesetzlich geschützter Biotope denkbar.

Gemäß der Stellungnahme des Sachgebietes Denkmalschutz am Landratsamt Kelheim hat das beantragte Vorhaben in Bezug auf Bodendenkmalpflege und Baudenkmalpflege (Art. 6 und Art. 7 DSchG) keine nachteiligen Auswirkungen.

Nach Aussage des Technischen Immissionsschutzes liegen die Ammoniakimmissionen um ein Vielfaches unterhalb des in Anhang 1 der TA Luft genannten Immissionswertes für eine irrelevante Zusatzbelastung. Das Vorhaben trägt zudem nicht maßgeblich zur Stickstoffdeposition bei. Für die im untersuchten 1km-Umkreis um die Anlage befindlichen gesetzlich geschützten Biotope wird bzgl. Stickstoffdeposition eine deutliche Unterschreitung des im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriteriums (5kg N/ha\*a für empfindliche terrestrische Ökosysteme) erwartet. Demnach ist mit Beeinträchtigungen der Biotope durch Stickstoffdeposition nicht zu rechnen. Diese Einschätzung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes ist gewährleistet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG können somit ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 10.03.2022

LANDRATSAMT Kelheim

Ferch

Regierungsrat

II. Bekanntmachung im UVP-Portal am 15.03.2022

III. Frau Eberl mit der Bitte um Kenntnisnahme, Kg am 10.3.22 Eb

IV. z.A.